

II-1422P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/146-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 4. Juli 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

6536/AB

Parlament  
1017 Wien

1994-07-04  
zu 6594/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Genossen vom 5. Mai 1994, Nr. 6594/J, betreffend Auswirkungen eines EU-Beitritts Österreichs auf vorgeschoßene Zollämter speziell am Beispiel Heiligenkreuz, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen in der Anfrage möchte ich festhalten, daß bereits seit 1992 im Bereich der ungarischen Grenze einige Zollstellen auf ungarischem Gebiet als vorgeschoßene Zollämter errichtet worden sind. Im übrigen wurde die Frage, inwieweit vorgeschoßene Zollämter in der EU erlaubt sind, schon vor Jahren abgeklärt. Demnach enthalten die EU-Vorschriften keine Regelungen, die die Errichtung vorgeschoßener Zollstellen verbieten würden.

Zu 1. und 2.:

Die Güterabfertigung des Zollamtes Heiligenkreuz soll im Laufe des Jahres 1995 beim ungarischen Zollamt Rabafüzes eingerichtet werden. Die Verlegung selbst wird aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf den Personaleinsatz haben; allfällige künftige Steigerungen der PKW- und LKW-Verkehrs frequenzen sind natürlich nicht vorhersehbar.

Zu 3.:

Zu dieser Frage verweise ich auf meine Beantwortung der Punkte 7 bis 9 der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 24. Jänner 1994, Nr. 5977/J, die dieser Anfragebeantwortung in Kopie beigelegt ist.

- 2 -

Zu 4.:

Ein Einfluß auf die Schmuggelkriminalitätsrate bei Verlegung eines Zollamtes ins Ausland konnte noch nicht festgestellt werden. Hingegen fördert die Errichtung von Gemeinschaftszollämtern den Informationsaustausch unter den Zollverwaltungen, wodurch unter anderem die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Austrittsbestätigungen auf der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (Formular U 34) für in Österreich eingekaufte Waren erschwert wird.

Zu 5.:

An vorgeschobenen Zollstellen (Zollämter, Zweigstellen, Zollposten) bestehen:

gegenüber der Tschechischen Republik:	2
gegenüber der Slowakischen Republik:	0
gegenüber der Republik Ungarn:	6
gegenüber der Republik Slowenien:	1
gegenüber der Republik Italien:	1
gegenüber der Schweiz und Liechtenstein:	2
gegenüber Deutschland:	24

Hinzu kommen Eisenbahnstrecken, auf denen die österreichischen Zollorgane bereits im Ausland abfertigen.

Außerdem bestehen noch Gemeinschaftszollämter, bei denen zwar jede Zollverwaltung auf ihrem eigenen Gebiet angesiedelt ist, sich der Amtsplatz aber auch auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Nachbarstaates erstreckt.

Zu 6. und 7.:

Hiezu verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 8.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen diesbezüglich derzeit keine Unterlagen vor.

Zu 9.:

Die Errichtung von Gemeinschaftszollämtern ermöglicht vielfach Einsparungen beim Personalaufwand.

Beilage

**BEILAGEN****ANFRAGE**

1. Entspricht es den Tatsachen, daß das Zollamt Heiligenkreuz zu einem vorgeschobenen Zollamt und das österreichische Zollamt daher auf ungarischen Gebiet errichtet werden soll?
2. Wenn ja, ab wann soll dieses vorgeschobene Zollamt seine Tätigkeit aufnehmen und wird diese "Umstellung" Auswirkungen auf die Anzahl der im Zollamt Heiligenkreuz tätigen Zöllner, etc. haben?
3. Ergeben sich für Österreich und die österreichischen Zollbeamten rechtliche Unterschiede abhängig davon, ob ein Zollamt auf österreichischem Gebiet liegt oder ob es sich um ein vorgeschobenes Zollamt handelt, d.h. sind die Arbeitsbedingungen und beispielsweise die Möglichkeiten gegenüber Schmuggler etc. die gleichen, womit gemeint ist, ob es österreichischen Zöllner beispielsweise möglich ist, Personen festzunehmen und ohne Formalitäten auf österreichisches Staatsgebiet zu bringen?
4. Gibt es irgendwelche Erfahrung, ob die Tatsache, daß ein Zollamt auf österreichischem Gebiet ist oder ob es sich um ein vorgeschobenes Zollamt handelt, einen Einfluß auf das Ausmaß geschmuggelter Waren hat?
5. Wieviele vorgeschobene Zollämter gibt es in Österreich und wo liegen diese?
6. Gibt es die Möglichkeit, daß Österreich auch nach einem EU-Beitritt vorgeschobene Zollämter unterhält?
7. Wenn nein, ab wann wird Österreich beginnen, die vorgeschobenen Zollämter auf österreichisches Staats- und Zollgebiet zu verlegen und welche Kosten sind damit verbunden?
8. Wenn ja, wieviele vorgeschobene Zollämter gibt es in den EU-Ländern und zwischen welchen Staaten bestehen diese?
9. Welche Unterschiede im benötigten Personal gibt es im Vergleich zwischen österreichischen Zollämtern auf österreichischem Gebiet und vorgeschobenen Zollämtern?